

RECHTSVERORDNUNG

**über die Bestimmung der zusätzlichen
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den
Wolfenbütteler Wochenmärkten
vom 24.01.1984**

R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Wolfenbütteler Wochenmärkten

Aufgrund des § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten vom 23.04.1980 (Ifd. Nummer 1.39) sowie § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung von § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung vom 31.08.1977 hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 07.11.1983 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Über den gemäß § 67 Absatz 1 Gewerbeordnung bestehenden Warenkreis hinaus gehören zu den Gegenständen des Wolfenbütteler Wochenmarktverkehrs:

- a) Irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren sowie Töpfe und Pfannen (ausgenommen Porzellanwaren),
- b) Kurzwaren, wie Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte,
- c) Blumenarrangements und Kränze,
- d) eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu einer Höhe von 80 cm,
- e) Kleintextilien, wie Blusen, Krawatten, Pullover, Schürzen, Schals, Strümpfe, Mützen, Tischdecken.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24.01.1984

gez. Eßmann
Bürgermeister

gez. Poeschel
Stadtdirektor i. V.